

II-900 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.11.1965

361/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R e g e n s b u r g e r , H a r w a l i k ,
G a b r i e l e und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend § 12 Abs.4 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle.

-.-.-.-.-

§ 12 Abs.4 der 14.Gehaltsgesetz-Novelle vom 30.Juni 1965 hat folgenden Wortlaut:

"Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Studium an einer höheren Lehranstalt mit einer fünfklassigen Oberstufe aufweist und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§37 Abs.5) aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der 5.Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollen- dung des 18.Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge an- zurechnen. ..."

Nach diesen Bestimmungen erhalten jene Pflichtschullehrer, welche eine fünfjährige Lehrerbildungsanstalt besucht haben, die Zeit des Studiums in der 5.Klasse für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.

Vor der Einführung einer fünfklassigen Lehrerausbildung war eine vier- jährige Lehrerausbildung. Bei dieser vierjährigen Ausbildung bestand die Vorschrift, dass nach dem 14.Lebensjahr und vor Eintritt in die 1.Klasse der Lehrerbildungsanstalt eine Vorbereitungsklasse besucht werden musste, sodass in Wirklichkeit auch fünf Klassen bis zur Matura absolviert wurden.

Da die Regierungen einiger Bundesländer auf dem Standpunkt stehen, dass die vier Klassen der Lehrerbildungsanstalt in Verbindung mit der Vor- bereitungsklasse nicht als fünfklassige Oberstufe betrachtet werden können, und daher die Anwendung des § 12 Abs.4 der 14.Gehaltsgesetz-Novelle nicht in Betracht komme, stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, auf dem Erlasswege festzu- stellen, dass der § 12 Abs.4 der 14.Gehaltsgesetz-Novelle auch für Pflichtschullehrer Anwendung findet, welche als Ausbildung eine vier- klassige Lehrerbildungsanstalt plus Vorbereitungslehrgang nachweisen können?

-.-.-.-.-